

Satzung

der Betriebssportgemeinschaft
der Tischtennisportfreunde Schöneberg
In der Fassung vom 22. Mai 2001

§ 1

Name und Satzung

1. Die Betriebssportgemeinschaft trägt den Namen:
Tischtennisportfreunde Schöneberg (TSF Schöneberg)
Sie ist eine überbezirkliche selbständige Sportgemeinschaft innerhalb der Berliner
Steuerverwaltung.
2. Die TSF Schöneberg hat ihren Sitz in Berlin-Schöneberg.
3. Das Geschäftsjahr der TSF Schöneberg ist das Kalenderjahr.
4. Die TSF Schöneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke auf dem Gebiet der Leibesübungen. Sie sucht insbesondere zu
erreichen:
 - a) Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für berufliche Tätigkeit;
 - b) Stärkung des Gemeinschaftsgeists und der Kameradschaft;
 - c) Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit.
5. Die TSF Schöneberg verfolgt keine Gewinnabsicht.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der TSF Schöneberg können auf Antrag erwerben:
 - a) Alle Bediensteten einschließlich Ruheständler der Berliner Finanzverwaltung
im Bereich der Oberfinanzdirektion Berlin.
 - b) Familienangehörige der unter a) genannten Personen;
 - c) Jede Person, die gewillt ist, Sport zu treiben oder ihn zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Einspruch des Abgewiesenen
entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die aktiv am Spielgeschehen teilnehmen (Rundenspiele, Pokalspiele),
erwerben die aktive Mitgliedschaft (Mitgliedschaft S1). Eine passive Mitgliedschaft
kann erwerben, wer die Ziele der TSF Schöneberg unterstützen möchte, jedoch

nicht am aktiven Spielgeschehen und auch nicht am Training teilnimmt (Mitgliedschaft P). Für Mitglieder, die lediglich am Training teilnehmen möchten (Mitgliedschaft S2), kann die Beitragsordnung (§7 Nr. 2) einen ermäßigten Beitrag vorsehen. Gleiches gilt für Auszubildende (Mitgliedschaft A).

§ 3

Organe der TSF Schöneberg

Die Interessen der TSF Schöneberg werden durch die Mitglieder-Vollversammlung und durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 4

Mitglieder-Vollversammlung

1. Eine Mitglieder-Vollversammlung, zu der alle Mitglieder einzuladen sind, soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Aktive und passive Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Den Termin der Vollversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Mitglieder sind zu der Vollversammlung mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Neben den regelmäßigen Vollversammlungen ist auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitglieder-Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit – unter Wahrung der Frist nach Nr. 1 – eine außerordentliche Mitglieder-Vollversammlung einberufen.
3. In den regelmäßigen Vollversammlungen sind mindestens folgende Punkte Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) der Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) der Bericht des Kassenprüfers
 - c) die Entlastung des Vorstandes

Soweit die Amtszeit des Vorstandes oder des Kassenprüfers abgelaufen ist (vgl. §§ 5 und 6):

- d) Neuwahl des Vorstandes und/oder des Kassenprüfers

Die Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge auf Änderung der Satzung der TSF Schöneberg bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Vorschläge über Änderungen der Tagesordnung sind einem Vorstandsmitglied spätestens am dritten Tag vor dem Termin der Vollversammlung mitzuteilen; die Schriftform ist nicht notwendig. Über die Annahme von Änderungsvorschlägen

entscheidet die Vollversammlung nach Feststellung der Anwesenheit durch den Vorsitzenden vor Eintritt in die übrige Tagesordnung.

5. Die Mitglieder-Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Während der von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen übernimmt ein Mitglied, das nicht zur Wahl für den Vorstand oder für den Kassenprüfer kandidiert, die Versammlungsleitung, nachdem die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Vorschlag unterstützt hat. Nach der Wahl des Vorsitzenden geht die Leitung auf diesen über.
6. Über jede Vollversammlung ist durch den Geschäftsführer ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu führen und zu unterzeichnen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand der TSF Schöneberg besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer.

Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wird lediglich eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchgeführt. Das neue Vorstandsmitglied wird bis zum Ende des laufenden dreijährigen Turnus gewählt.
3. Wählbar sind Mitglieder nach § 2 Nr. 1; nicht wählbar sind Mitglieder, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktives Mitglied im Sinne von § 2 Nr. 3 Satz 1 sein.
4. Der Vorstand vertritt die TSF Schöneberg nach außen. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich berechtigt, die Vertretung allein vorzunehmen. Die laufenden Geschäfte, insbesondere im Kontakt mit dem Verband, nimmt der Geschäftsführer wahr. In allen wichtigen Angelegenheiten hat sich der Vorstand vorher zu beraten. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit dem Kassierer vorzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Kassenprüfer

1. Es ist ein Kassenprüfer zu wählen. Zum Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit des gewählten Kassenprüfers beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenprüfers aus seinem Amt wird ein Nachfolger ebenfalls für fünf Jahre gewählt.

2. Der Kassenprüfer hat grundsätzlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buchführung und des Kassenstandes vorzunehmen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jederzeit unangemeldet eine außerordentliche Prüfung durchzuführen.
3. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Kassenprüfungsbericht wird der Mitglieder-Vollversammlung bekanntgegeben. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen insbesondere die in § 1 Nr. 4 genannten Ziele unterstützen und haben jederzeit das Gebot der sportlichen Fairness zu beachten.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben der TSF Schöneberg haben die Mitglieder die erforderlichen Mittel, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, aufzubringen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Beitrages und möglicher Gebühren werden in der Beitragsordnung geregelt (Anlage zur Satzung). Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitglieder-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 4 Nr. 4 Satz 1). Beitragserhöhungen dürfen nur für noch nicht begonnene Geschäftsjahre beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind auf Grund besonderer Umstände zu beschließende Umlagen. Umlagen können nur von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

1. Die Mittel der TSF Schöneberg werden vom Kassierer verwaltet. Sämtliche Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen Geschäftsführung zu tätigen. Auszahlungen, soweit sie von einem Nichtvorstandsmitglied veranlasst werden, müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

2. Der Kassierer hat in der ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung über die Kassenlage und die Verwendung der Mittel während der beendeten Geschäftsjahre zu berichten. Über die Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu fertigen und Belege zu führen. Die Aufzeichnungen sind auf Nachfrage der Vollversammlung vorzulegen.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied gegenüber durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird. Rückständige Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber der TSF Schöneberg erlöschen durch den Austritt nicht.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handelt, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt, insbesondere – trotz Ermahnung – wiederholt gegen § 7 Nr. 2 verstößt. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn Beitragsrückstände von 12 Monaten aufgelaufen und trotz Mahnung nicht beglichen worden sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand auf der nächsten Mitglieder-Vollversammlung mitzuteilen; die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis dahin. Die Mitglieder-Vollversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss widerrufen.

3. Als Schädigung des Ansehens des Vereins ist es auch anzusehen, wenn ein aktives Mitglied unentschuldigt einer angesetzten Sportveranstaltung fernbleibt, obwohl es zur Mitwirkung aufgefordert wurde. Sofern nicht weitergehende Maßnahmen nach Nr. 2 zu treffen sind, ist der Vorstand ermächtigt, solche säumigen Mitglieder von der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen bis zur Dauer von vier Wochen auszuschließen. Mitglieder, die wegen unsportlichen Verhaltens durch den FVTT gesperrt oder anderweitig bestraft werden, haben die Kosten ihres Verfahrens selbst zu tragen.

§ 10

Auflösung der TSF Schöneberg

1. Bei nicht nur vorübergehendem Wegfall des Zweckes der TSF Schöneberg (§ 1 Nr. 4) hat der Vorstand den Mitgliedern die Auflösung des Vereins vorzuschlagen. Bei Vorliegen anderer Gründe kann der Vorstand einen solchen Vorschlag unterbreiten. Über die Auflösung der TSF Schöneberg entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
2. Die Auflösung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde. Mitgliedsbeiträge werden nur bis zum Ende dieses Monats erhoben. Im Voraus gezahlte Beträge werden zurückerstattet.
3. Der Vorstand wickelt die noch ausstehenden Geschäfte ab und stellt das verbleibende Vermögen fest. Verbleibt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Forderungen ein negatives Vermögen, haben die Mitglieder den fehlenden Betrag zu gleichen Teilen aufzubringen.
4. Bei Auflösung der TSF Schöneberg fällt ein verbleibendes Vermögen des Vereins der für den Sport zuständigen Landesverwaltung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke, insbesondere im Jugendbereich zu verwenden hat.

§ 11

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am Tage der Beschlussfassung durch die Mitglieder-Vollversammlung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2001